

Bundesministerium
für Bildung

Per E-Mail an: begutachtung@bmb.gv.at

Upload: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, 17. Oktober 2025

Kimberger/TS/44-25

**Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels
Einführung eines Kopftuchverbots; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
(Geschäftszahl: 2025-0.717.620)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

„Kinder in ihrer Entwicklung zu schützen und sie zu stärken, ist, neben der elterlichen Verantwortung,
ein zentrales Anliegen des österreichischen Bildungssystems. Schule vermittelt nicht nur Wissen,
sondern fördert auch Werte wie Gleichstellung von Mann und Frau, individuelle Freiheit und soziale
Integration.“

Aus diesem Grund begrüßt die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer den
vorliegenden Entwurf in seiner Zielsetzung, die Selbstbestimmung von Schülerinnen zu stärken und
klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Schulen zu schaffen, weist aber gleichzeitig auch darauf
hin, dass zusätzliche Belastungen von den Schulen ferngehalten werden müssen.

Artikel 1

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit

§ 43a. (1) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne
des Kindeswohls sicherzustellen und insbesondere die Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und
Sichtbarkeit von Mädchen zu fördern, ist Schülerinnen **der Vorschulstufe und der ersten bis
einschließlich achten Schulstufe** das Tragen eines Kopftuches, welches das Haupt als Ausdruck einer
ehrkulturellen Verhaltenspflicht verhüllt, im schulischen Kontext untersagt. Die
Erziehungsberechtigten sind verpflichtet für die Einhaltung des Verbots zu sorgen.

Der Gesetzesentwurf spricht im § 43a Abs. 1 von einem altersbezogenen Verbot für das Tragen eines Kopftuchs von der Vorschulstufe bzw. von der ersten bis zur achten Schulstufe. Somit zählt zur Vollziehung des Verbots nicht das Geburtsdatum, sondern der Besuch der jeweiligen Schulstufe, um einen zusätzlichen administrativen Mehraufwand (permanenter Abgleich der Daten – siehe Erläuterungen S. 7) zu vermeiden. Grundsätzlich besagt der § 5 des Bundesgesetzes über die religiöse Kindererziehung 1985 (BGBl. Nr. 155/1985), dass einem Kind nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Entscheidung zusteht, welchem religiösen Bekenntnis es sich zuwenden möchte („Religionsmündigkeit“). Damit eine solche Vorgehensweise (nicht das Geburtsdatum, sondern der Besuch der jeweiligen Schulstufe entscheidet) auch tatsächlich klar erkennbar wird, fordert die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer eine eindeutige Festlegung im § 43a Abs. 1 SchUG, denn damit verbunden ist ja auch das Umgehen des § 5 des Bundesgesetzes über die religiöse Kindererziehung 1985 (BGBl. Nr. 155/1985).

§ 43a. (2) Bei einem erstmaligen Verstoß gegen Abs. 1 hat die Schulleitung unverzüglich mit der betroffenen Schülerin ein Gespräch zu führen, um die Hintergründe des Verstoßes zu klären und ein Informationsschreiben an ihre Erziehungsberechtigten über das Verbot und die Konsequenzen bei weiteren Verstößen zu übergeben. Bringt das Gespräch keine Klärung und kommt es im Anschluss zu einem erneuten Verstoß, hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten und die Schülerin unverzüglich zu einem Gespräch im Beisein einer weiteren Lehrkraft der Schülerin zu laden.

- Ad § 43a (2), erster Satz:

Betroffene Schülerinnen sprechen oft aus Angst vor negativen Konsequenzen im häuslichen Umfeld selten bzw. überhaupt nicht über diese Dinge, weil sie nicht über die kognitive Reife verfügen könnten, um die Hintergründe reflektieren und erfassen zu können. Daher ist ein solches erstmaliges Gespräch mit der Schulleitung ausschließlich ein zusätzlicher Mehraufwand für die Schulleitung ohne erwartbaren Benefit. Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert daher, dass im Falle eines Verstoßes gegen das Kopftuchverbot die Schulleitung unverzüglich Erziehungsberechtigte und Schülerin im Beisein einer weiteren geeigneten Person (Schulqualitätsmanagement, Schulpsychologie) zu einem Gespräch laden soll. Die im vorliegenden Entwurf genannte erste Stufe, die Schulleitung hat allein mit der betroffenen Schülerin ein Gespräch zu führen, um die Hintergründe zu klären, sollte als nicht zielführend ersatzlos gestrichen werden.

§ 43a. (3) Kommt es im Anschluss an das zweite Gespräch gemäß Abs. 2 zu einem erneuten Verstoß, hat die zuständige Bildungsdirektion die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu einem verpflichtenden Gespräch zu laden. Mit den Erziehungsberechtigten sind dabei Gründe für den erneuten Verstoß zu erheben und die Erziehungsberechtigten nachweislich über ihre Verantwortung zur Mitwirkung an Bildung und Erziehung und zur Einhaltung schulrechtlicher Regelungen durch das Kind aufzuklären. Bei erfolgloser Ausschöpfung der Möglichkeiten gemäß Abs. 2 und 3 hat die Schulleitung auch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 des Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, zu verständigen.

- Im ersten Satz soll der Terminus „an das zweite Gespräch“ ersetzt werden durch „an das Gespräch“.
- Was passiert, wenn eine Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten nicht gegeben ist? Der vorliegende Entwurf besagt, dass wieder die Schulleitung die zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu verständigen hat und es somit bei der Umsetzung des § 43a zu einer immensen Mehrbelastung für die Schulleitungen kommen wird – aus unserer Sicht weder akzeptabel noch zielführend.
- Daher sollte § 43a Abs. 3 letzter Satz lauten:
„Bei erfolgloser Ausschöpfung der Möglichkeiten gemäß Abs. 2 und 3 hat die Bildungsdirektion auch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 des Bundesgesetzes über die Grundsätze ... bzw. auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.“

Strafbestimmungen

§ 80b. Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser mit einer Geldstrafe von 150 € bis zu 1.000 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Der vorliegende Entwurf spricht sehr vage von „Verwaltungsüberschreitungen“. Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert daher mit Nachdruck, dass im § 80b SchUG eine taxative Aufzählung sämtlicher Tatbestände erfolgt, die gem. § 80b SchUG mit einer Geldstrafe bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe geahndet werden sollen (Suspendierungsbegleitung, Perspektivengespräche, Schulpflichtverletzungen etc.).

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

In § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 43a des Schulunterrichtsgesetzes ist auf Privatschulen anzuwenden.“

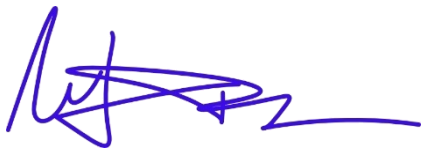
Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer ersucht, den § 80b SchUG ins Privatschulgesetz aufzunehmen, damit eindeutig klargelegt wird, dass auch private Trägerschaften verpflichtet sind, mittels der geplanten Maßnahmen die freie Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen zu fördern und natürlich auch, wenn notwendig, mittels behördlicher Maßnahmen konsequent und nachhaltig sicherzustellen.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer bekennt sich ausdrücklich und uneingeschränkt dazu, individuelle Entwicklungsmöglichkeiten und autonome Selbstbestimmungsrechte von Kindern zu unterstützen und weiter zu stärken. Es wird von uns aber unmissverständlich darauf hingewiesen, dass Schulen ausschließlich Bildungseinrichtungen mit klarem pädagogischem Auftrag und keinesfalls Kontrollinstanzen mit sicherheitspolizeilichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Aufgaben sind!

Zudem ist für uns die Tatsache grotesk, dass nun Pädagog:innen ein gesellschaftspolitisches Problem lösen sollen, das politisch Verantwortliche vor allem im letzten Jahrzehnt mitverursacht haben und es nun offenbar selbst nicht lösen können oder wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma